

seinerzeit im GBl. DDR 1973 II, 145), die Aufzählung sämtlicher derzeitigen UN-Mitglieder nebst Beitrittsdatum, eine umfangreiche Zusammenstellung vielfacher Informationsmöglichkeiten zu den UN, die einschliesslich E-mail- und Internet-Adressen vollständige Liste der Depotbibliotheken der UN im deutschen Sprachraum, eine Übersicht über die Kennungen von UN-Dokumenten sowie – wahrlich ein Juwel – auf 55 Seiten eine umfassende englisch/französisch/deutsche Dreisprachenliste der wichtigsten UN-Institutionen. Den Abschluss bilden ein komprimiertes Sachregister und schliesslich die Autorenübersicht.

All dies zusammengenommen lässt einen Volgers Lexikon der Vereinten Nationen zur eigenen Handbibliothek nehmen mit dem Wunsch, dieser Vorgang möge sich bei möglichst vielen UN-Interessierten wiederholen.

Karl-Andreas Hernekamp

Christian Hillgruber

Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft

Das völkerrechtliche Institut der Anerkennung von Neustaaten in der Praxis des 19. und 20. Jahrhunderts

Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main, 1998, 827 S., DM 148.--

Das umfangreiche Werk, das als Habilitationsschrift von der Universität Köln angenommen wurde, setzt sich, wie der Untertitel deutlich macht, zum Ziel, aus der Staatenpraxis zur Anerkennung von Neustaaten in den vergangenen zwei Jahrhunderten das völkerrechtliche Institut der Anerkennung herauszuarbeiten. Der Autor widmet sich dabei einem Bereich des Völkerrechts, dessen praktische Bedeutung, wie die Ereignisse rund um das Auseinanderbrechen Jugoslawiens nach 1989 zeigen, ebenso unvermindert groß wie seine rechtliche Erfassung unsicher und unklar ist (S. 1). Verdienstvoll ist der Ansatz, völkerrechtliche Regeln aus einer genauen Betrachtung der Staatenpraxis zu entwickeln und dem Leser zum besseren Verständnis der Herleitung die verwendeten Quellen auch im Text (und nicht nur durch kurzen Fußnotenverweis) ausführlich wiederzugeben. Diese Vorgehensweise stellt den Verfasser aufgrund der notwendigen historisch-berichtenden Teile zudem vor die schwierige Wahl zwischen Vollständigkeit und Detailtreue, da eine detaillierte Darstellung der vollständigen Staatenpraxis von zwei Jahrhunderten den Rahmen auch einer Habilitationsschrift sprengen würde. Hier fiel die Entscheidung zugunsten von in die Tiefe gehender Darstellung und Analyse einiger ausgewählter Fälle.

Der historische Aufbau führt zu einer vier verschieden lange Teile umfassenden Hauptgliederung: "Die Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika" (S. 5-15), "Das Zeitalter des Europäischen Konzerts (1815-1914)" (S. 16-157), "Die Pariser Friedenskonferenz 1919/20 und die Völkerbundära 1920-1939" (S. 158-445) und "Die in den Vereinten

Nationen organisierte Staatengemeinschaft 1945-1995" (S. 446-765). Abschließend findet sich eine englische Zusammenfassung (S. 767-784), die sich inhaltlich jedoch auf den vierten Teil (Anerkennung nach 1945) beschränkt, sowie ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein gut aufgegliedertes Sachverzeichnis.

Nach kurzem Stutzen angesichts des Untertitels (Praxis des 19. und 20. Jahrhunderts) über die Aufnahme der Entstehung der USA (die unzweifelhaft Ende des 18. Jahrhunderts abgeschlossen war) als "Ersten Teil" eröffnet sich der Sinn dieses Vorgehens bald: Die Lösung der nordamerikanischen Kolonien vom britischen Mutterland ist wohl, wie der Autor zu Recht betont, der erste bedeutende Präzedenzfall für die Rechtfertigung der Anerkennung eines sezedierten Neustaates mit der Geltung des Effektivitätsprinzips. In diesem ersten Teil findet sich *in nuce* bereits die Auseinandersetzung, die das Publikum durch die folgenden, durchweg flüssig geschriebenen und aufgrund der historisch angelegten Darstellung auch für den nicht auf Anerkennungsfragen Spezialisierten sehr gut lesbaren Abschnitte begleiten wird: Benötigt ein Neustaat zu seiner Anerkennung zuvor des Placet des Mutterstaates ("Legitimitätsprinzip"), oder genügt es, wenn eine Rückgewinnung der Herrschaft über den Sezedenenten durch den Mutterstaat unwahrscheinlich ist ("Effektivitätsprinzip")?

Der Autor verfolgt im "Zweiten Teil" zunächst die zwischen den in der Heiligen Allianz verbundenen "legitimistischen" Staaten und den USA, Frankreich und Großbritannien, die eher das Effektivitätsprinzip betonen, bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Anerkennung der sich abspaltenden spanischen Kolonien in Amerika, wobei deutlich wird, daß das Effektivitätsprinzip in der Praxis zunehmend an Boden gewinnt. Anerkennung kann demnach dem Neustaat rechtmäßig zuteil werden, der fähig und bereit ist, die völkerrechtlichen Pflichten eines Staates zu erfüllen. Die Betrachtung der Neustaatenentstehung in Europa führt zu einer weiteren wichtigen Erkenntnis: Die Definition der "Pflichten" eines neuen Staates steht durchaus im Ermessen der anerkennenden Staaten. Den Neustaaten Anerkennungsbedingungen (etwa besonderen Minderheitenschutz) zu stellen, ist daher übliche Praxis.

Etwas knapp gerät das IV. Kapitel, in dem folgerichtig Fälle völkerrechtlicher Kontinuität von Anerkennung abgegrenzt werden: Wo sich ein bestehender Staat nur territorial verändert, ist kein Raum für eine Anerkennung als Neustaat. Hervorgehoben werden sollte auch das Fazit des VII. Kapitels, "Staaten in Afrika": Die Anerkennung afrikanischer Staaten Ende des 19. Jahrhunderts lasse erkennen, daß das Anerkennungserfordernis "Zivilisiertheit" als Synonym für "völkerrechtliche Zuverlässigkeit" ("Bereitschaft zur Beachtung allgemeinen Völkerrechts und zur Einhaltung geschlossener Verträge", S. 152 f.) zu verstehen sei.

Der "Dritte Teil" begleitet den Leser ins 20. Jahrhundert; hier fällt auf, daß alle nun folgenden Fallbeispiele sehr viel ausführlicher geschildert und umfassender herausgearbeitet werden, als dies in den zwei vorangegangenen Teilen geschah. Das mag daran liegen, daß die Quellenlage im 20. Jahrhundert ergiebiger ist; eine kurze Erklärung des Autors hätte hier Klarheit schaffen können. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zu den

ersten Ansätzen der Anerkennung "nationaler Befreiungsbewegungen" im Fall der Tschechoslowakei (S. 191) sowie die sehr differenziert zwischen völkerrechtlich und politisch begründeten "Anerkennungserklärungen" unterscheidende Darstellung der Geschehnisse nach dem Zerfall Österreich-Ungarns. Der Verfasser kommt hier zu der schmerzlichen Erkenntnis, daß sich aus der Staatenpraxis keine völkerrechtlichen Regeln destillieren lassen, die Fälle von Dismembration (Untergang des Mutterstaates) und Sezession (Abspaltung wesentlicher Teile unter Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit des Mutterstaates) deutlich trennen. Hier bleibt es bei Einzelfallentscheidungen, die besonders von den Interessen der nicht direkt betroffenen Staaten abhängen: So haben die Alliierten den Anspruch (Deutsch-) Österreichs, ein Neustaat zu sein, nicht akzeptiert, da ihnen ansonsten ein "Feindstaat" des ersten Weltkriegs abhanden gekommen wäre. Der im III. Kapitel beschriebene "Staterwerb in der Völkerbundära" (S. 325 ff.) macht den Leser mit den Besonderheiten der Konstruktion von "Dominions" und Mandatsgebieten bekannt und beleuchtet den nicht anerkannten Staat Mandschukuo. Der "Dritte Teil" wird abgeschlossen von einer "Zusammenfassung", die die rechtliche Einordnung der Staatenpraxis, die sich in den berichtenden Teilen bereits in Auszügen findet, noch einmal verdichtet (manchmal mit einer gewissen Neigung zur "Übergliederung"). In diesem Rahmen kommt etwas unvermittelt die Feststellung, die Staatenpraxis folge weder der "deklaratorischen" noch der "konstitutiven" Theorie zur Anerkennung; vielmehr habe die Anerkennung den Zweck, im bilateralen Verhältnis zwischen anerkennendem und anerkanntem Staat Klarheit zu schaffen. Dies würden die Theorien übersehen, eine Behauptung, die insbesondere angesichts der Tatsache, daß der Autor sich mit den Einzelheiten der Theorien weder zuvor noch später auseinandersetzt, etwas apodiktisch erscheint.

Der "Vierte Teil" beschränkt die Darstellung der Staatenpraxis nach Errichtung der Vereinten Nationen auf die Fälle Indonesien, Israel, das ohne Anerkennung gebliebene Rhodesien und die Neustaatbildung auf dem Balkan nach 1989. Auch diese Beispielfälle sind detailreich und gut lesbar beschrieben, wenn auch gelegentliche Mammutsätze (z.B. S. 488 f.) den Lesefluß etwas beeinträchtigen. Bei der Abhandlung von Rhodesien sowie der Jugoslawien-Krise bleibt der Leser allerdings zeitweilig mit der Frage zurück, ob die Schlußfolgerungen des Autors, die auch das fragwürdigste Verhalten der Staaten noch in ein durchdachtes völkerrechtliches Gerüst einordnen, den Staatsmännern nicht zuviel Ehre angedeihen lassen. So wird eine Pflicht zur Nichtanerkennung des rassistischen Rhodesiens konstituiert, weil Rassismus den fehlenden Willen und die fehlende Fähigkeit zur Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten und damit die fehlende Anerkennungsfähigkeit des Gebildes begründe. Angesichts der Zustände in anerkannten Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft zu diesem Zeitpunkt (man denke nur an die USA vor der Bürgerrechtsbewegung oder Südafrika) dürften hier Zweifel angebracht sein.

Auch die Behauptung, die europäische Reaktion auf den Zerfall Jugoslawiens sei nicht widersprüchlich, weil etwaige Widersprüche einfach durch "Ausblenden" der auf den KSZE-Prozeß gestützten Forderungen als politisch, nicht völkerrechtlich begründet, beseitigt werden können, nimmt eine Unterscheidung vor, die nach Auffassung der Rezensentin

in den Köpfen der handelnden Verantwortlichen so kaum zu finden gewesen sein dürfte. Und daß die völkerrechtliche Anerkennung der Republiken als Neustaaten von dem Plan getragen war, den Konflikt dadurch zu "internationalisieren" und das Gewaltverbot anwendbar zu machen, gibt den chaotischen Aktionen der europäischen Staaten zu dieser Zeit nachträglich eine Leitlinie, die für den das Geschehen zeitnah verfolgenden Leser nicht zu erkennen war. Auch dieser Teil wird von einer die rechtliche Einordnung verdichtenden Zusammenfassung abgeschlossen, die erneut den Ansatz des Autors betont, Voraussetzungen einer Anerkennung seien Fähigkeit und Wille zu völkerrechtskonformem Verhalten, wobei die von der EU ausgearbeiteten "Anerkennungskriterien" ausdrücklich als hier zu verortende rechtliche Anforderungen verstanden werden, nicht als Mittel zur "Durchsetzung europäischer Standards in Fragen der Religion und Moral" (S. 728). Diese Schlußfolgerung erscheint jedoch angesichts des folgenden Satzes, daß den Neustaaten zur Fortentwicklung des Völkerrechts auch "neue Vorgaben" (die gerade nicht im Völkerrecht verankert sind und daher wohl kaum als "rechtliche Anforderungen" qualifiziert werden können) gesetzt werden, nicht völlig zwingend.

Zusammenfassend läßt sich sagen: ein sehr gut, detail- und kenntnisreich geschriebenes Werk, das sowohl für den historisch Interessierten als auch für den Völkerrechtler von Wert ist und ausreichend Ansatzpunkte bietet, sich mit der Rechtsmeinung des Verfassers vertieft und kritisch auseinanderzusetzen. Die Diskussion um das Anerkennungsrecht erfährt mit diesem Buch eine wirkliche Bereicherung.

Christiane Simmler

Matthias Reuß

Menschenrechte durch Handelssanktionen

Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Band 24

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, 231 S., DM 55,--

Die von den Professoren Rittsteg und Behrens an der Universität Hamburg betreute Dissertation geht von der Frage aus, wie die wirtschaftliche Globalisierung sozial verträglich zu gestalten sei (S. 2). Können in einer globalen Wirtschaftsordnung Problemfelder wie gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen, Löhne unterhalb des Existenzminimums, Kinderarbeit oder gewaltsame Verfolgung gewerkschaftlicher Tätigkeiten im Sinne der Einhaltung internationaler Standards endlich einer Lösung zugeführt werden? Oder sind diese Phänomene unausweichliche Begleitmusik einer zunehmend entfesselten Wettbewerbswirtschaft? Im Spannungsfeld von Deregulierungsdruck und Regulierungsbedarf